

Stadtjugendring Coburg

Rosenauer Straße 45
D - 96450 Coburg

Telefon +49 95 61 . 7 05 75 - 0
Fax +49 95 61 . 7 05 75 - 29
e-mail info@sjr-coburg.de
Internet www.sjr-coburg.de

Sparkasse Coburg Lichtenfels
BLZ 783 500 00
Kto-Nr. 264 92
IBAN DE84 7835 0000 0000 0264 92
BIC BYLADEM1COB

An die Vollversammlung des
Stadtjugendring Coburg

24.02.2023

**Antrag des Vorstands des Stadtjugendrings Coburg an die
SJR-Frühjahrsvollversammlung 13.03.2023**

Die Delegierten der Herbstvollversammlung mögen
die Änderungen der folgenden Förderrichtlinien

- Förderung von Freizeitmaßnahmen von Mitgliedern des SJR Coburg mit Übernachtung
- Förderung von Freizeitmaßnahmen von Mitgliedern des SJR Coburg ohne Übernachtung
- Grundförderung der Mitgliedsorganisationen
- Richtlinien zur Förderung von Geräten/Materialien

aufgrund der Digitalisierung des Antragsverfahren beschließen.

Der Vorstand erläutert und begründet den Antrag in der Frühjahrsvollversammlung.

Antragsteller:
Vorstand des Stadtjugendrings Coburg



i. A. Alexander Müller
Vorsitzender
Stadtjugendring Coburg

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen und den Charakter einer Freizeit, Jugendbildungsmaßnahme, Begegnungs- oder Studienfahrt haben. Ausgeschlossen sind Lehrgänge und Fahrten aus reinem Verbandsinteresse (Fachveranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Wettbewerbe, konfessionelle Maßnahmen usw.), Mitarbeiterbildungen und Familienfreizeiten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des SJR Coburg: Jugendverbände und deren Untergliederungen, Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften (im Folgenden Mitglieder genannt).

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Zweck der Maßnahme

Die Maßnahme muss dem Zweck und Gegenstand der Förderung entsprechen.

4.2. Dauer der Maßnahme

Die Maßnahme muss **mindestens** 3 Tage mit zwei Übernachtungen umfassen.

4.3. Mindestteilnehmerzahl

An der Maßnahme müssen mindestens 5 Personen (+1 Leiter/in) teilnehmen.

4.4. Höchstalter der Teilnehmer/innen

Die Teilnehmer/innen dürfen nicht älter als 26 Jahre sein (ausgenommen verantwortliche Leiter/innen).

4.5. Teilnehmer/innen (inklusive Leiter/innen)

Die Teilnehmerzahl aus der Stadt Coburg muss mindestens 50 % betragen; ansonsten werden nur die Teilnehmer/innen aus der Stadt Coburg gefördert.

4.6. Doppelantragstellung

Eine Doppelantragstellung bei Stadt- und Kreisjugendring Coburg ist ausgeschlossen.

4.7. Eigenbeteiligung der Teilnehmer/innen

Es ist von den Teilnehmer/innen ein angemessener Teilnehmerbetrag zu erbringen.

5. Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind die allgemeinen Sachkosten der Maßnahmen. Es erfolgt eine reine Fehlbetragsförderung.

5.2. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt je Übernachtung und Teilnehmer/in auf Zeltplätzen, in festen Häusern

und bei Auslandsfahrten **€ 6,50**

höchstens jedoch **€ 65,00**

Die Förderung für Teilnehmer/innen mit

JULEICA

beträgt pro Übernachtung **€ 8,00**

höchstens jedoch **€ 80,00**

Die Förderung für Leiter/innen mit JULEICA

beträgt pro Übernachtung **€ 10,00**

höchstens jedoch **€ 100,00**

5.3. Anerkannte Zahl der Gruppenleiter/innen

Der Förderbetrag wird bei Maßnahmen mit einer Gruppengröße **bis zu 10 Teilnehmer/innen** für maximal **2 Leiter/innen** gewährt.

Je angefangene weitere 5 Teilnehmer/innen wird **1 weitere/r Gruppenleiter/in** bezuschusst.

Notwendige weitere Leiter/innen ohne JULEICA werden wie Teilnehmer/innen gefördert.

5.4. Höchstsätze je Verband

Die Jugendgruppen eines Jugendverbandes können max. 35 % des dafür vorgesehenen Haushaltspostens erhalten. Sind jeweils nach dem 30.11. eines Jahres die eingeplanten Haushaltsmittel für die Förderung von Freizeitmaßnahmen noch nicht vollständig ausgeschöpft, entscheidet der Vorstand über die Berücksichtigung von Anträgen, die das Verbandsvolumen überschreiten.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Maßnahme digital zu stellen.

6.2. Bewilligung und Ablehnung

Der SJR Coburg entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über den Antrag. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

6.3. Abrechnung

Für die Abrechnung sind die digitalen Formblätter des SJR Coburg zu verwenden.

- Teilnehmerliste
- Kostenaufstellung und Verwendungsnachweis (Die Einsendung von Einzelbelegen ist nicht nötig)
- Ausschreibung bzw. Einladung und ein Stichpunktbericht

Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendungunterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren. Der SJR Coburg behält sich vor, stichprobenartig Einzelbelege zu prüfen.

6.4. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Eingang und Prüfung der Abrechnung direkt an den Antragsteller ausbezahlt. Eine Auszahlung an Privatpersonen ist nicht möglich. Der SJR Coburg kann Zuschüsse nur im Rahmen seines Haushalts gewähren. Zur Auszahlung im laufenden Jahr kommen die bis 30. November d.J. abgerechneten Maßnahmen. In den Dezember d.J. fallende Abrechnungen werden im folgenden Jahr berücksichtigt. Barauszahlungen sind nicht möglich. In der Regel wird die Förderung auf ein Konto des Mitgliedes überwiesen. Andernfalls ist die Ausnahme schriftlich zu begründen und eine Bestätigung über die sachgemäße Verwendung der Fördergelder abzugeben.

FÖRDERUNG VON FREIZEITMAßNAHMEN VON MITGLIEDERN DES SJR COBURG OHNE ÜBERNACHTUNG

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen und den Charakter einer Freizeit, Jugendbildungsmaßnahme, Begegnungs- oder Studienfahrt haben. Ausgeschlossen sind Lehrgänge und Fahrten aus reinem Verbandsinteresse (Fachveranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Wettbewerbe, konfessionelle Maßnahmen usw.), Mitarbeiterbildungen und Familienfreizeiten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des SJR Coburg: Jugendverbände und deren Untergliederungen, Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften (im Folgenden Mitglieder genannt).

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Zweck der Maßnahme

Die Maßnahme muss dem Zweck und Gegenstand der Förderung entsprechen.

4.2. Dauer der Maßnahme

Die Maßnahme muss **mindestens** 3 aufeinanderfolgende Tage dauern und täglich mindestens 6 Stunden Programm (incl. Mahlzeiten) umfassen.

4.3. Mindestteilnehmerzahl

An der Maßnahme müssen mindestens 5 Personen (+1 Leiter/in) teilnehmen.

4.4. Höchstalter der Teilnehmer/innen

Die Teilnehmer/innen dürfen nicht älter als 26 Jahre sein (ausgenommen verantwortliche Leiter/innen).

4.5. Teilnehmer/innen (inklusive Leiter/innen)

Die Teilnehmerzahl aus der Stadt Coburg muss mindestens 50 % betragen; ansonsten werden nur die Teilnehmer/innen aus der Stadt Coburg gefördert.

4.6. Doppelantragstellung

Eine Doppelantragstellung bei Stadt- und Kreisjugendring Coburg ist ausgeschlossen.

4.7. Eigenbeteiligung der Teilnehmer/innen

Es ist von den Teilnehmer/innen ein angemessener Teilnehmerbetrag zu erbringen.

5. Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind die allgemeinen Sachkosten der Maßnahme soweit sie nicht der Materialförderung unterliegen. Es erfolgt eine reine Fehltragsförderung.

5.2. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt je Teilnehmer/in (bei Teilnahme ab mind. 3 Tagen)

pro Tag € 3,50

höchstens jedoch € 35,00

5.3. Die Förderung für Teilnehmer/innen mit JULEICA (bei Teilnahme ab mind. 3 Tagen)

beträgt pro Tag € 5,00

höchstens jedoch € 50,00

5.4. Die Förderung für Leiter/innen mit JULEICA beträgt pro Tag € 7,00

höchstens jedoch € 70,00

5.5. Anerkannte Zahl der Gruppenleiter/innen

Der Förderbetrag wird bei Maßnahmen mit einer Gruppengröße bis zu 10 Teilnehmer/innen für maximal 2 Leiter/innen gewährt.

Je angefangene weitere 5 Teilnehmer/innen wird 1 zusätzliche/r Gruppenleiter/in bezuschusst.

Notwendige weitere Leiter/innen ohne JULEICA werden wie Teilnehmer/innen gefördert.

5.6. Höchstsätze je Verband

Die Jugendgruppen eines Jugendverbandes können max. 35 % des dafür vorgesehenen Haushaltspostens erhalten. Sind jeweils nach dem 30.11. eines Jahres die eingeplanten Haushaltsmittel für die Förderung von Freizeitmaßnahmen noch nicht vollständig ausgeschöpft, entscheidet der Vorstand über die Berücksichtigung von Anträgen, die das Verbandsvolumen überschreiten.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Maßnahme digital zu stellen.

6.2. Bewilligung und Ablehnung

Der SJR Coburg entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über den Antrag. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

6.3. Abrechnung

Für die Abrechnung sind die digitalen Formblätter des SJR Coburg zu verwenden.

- Teilnehmerliste

- Kostenaufstellung und Verwendungsnachweis (Die Einsendung von Einzelbelegen ist nicht nötig)

- Ausschreibung bzw. Einladung und ein Stichpunktbericht

Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendungunterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren. Der SJR Coburg behält sich vor, stichprobenartig Einzelbelege zu prüfen.

6.4. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Eingang und Prüfung der Abrechnung direkt an den Antragsteller ausbezahlt. Eine Auszahlung an Privatpersonen ist nicht möglich. Der SJR Coburg kann Zuschüsse nur im Rahmen seines Haushalts gewähren. Zur Auszahlung im laufenden Jahr kommen die bis 30. November d.J. abgerechneten Maßnahmen. In den Dezember d.J. fallende Abrechnungen werden im folgenden Jahr berücksichtigt. Barauszahlungen sind nicht möglich. In der Regel wird die Förderung auf ein Konto des Mitgliedes überwiesen. Andernfalls ist die Ausnahme schriftlich zu begründen und eine Bestätigung über die sachgemäße Verwendung der Fördergelder abzugeben.

Grundförderung der Mitgliedsorganisationen

1. Zweck der Förderung

Die Grundförderung soll die Mitgliedsverbände in die Lage versetzen, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Stadtbezirksebene wahrzunehmen.

2. Gegenstand der Förderung

Dem Zweck der Förderung entsprechen insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes, sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten. (Kosten für Sitzungen u. Tagungen der Gremien, für Öffentlichkeitsarbeit und für den Geschäftsbedarf.)

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle im SJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften in der Stadt Coburg.

4. Umfang der Förderung

4.1 Höhe der Förderung

Der Gesamtbetrag der Grundförderung setzt sich zusammen aus einem Festbetrag und den nicht abgeforderten Mittel aus der Freizeitemförderung. Dementsprechend fällt die Förderungshöhe jährlich unterschiedlich aus.

4.2 Verteilerschlüssel

Der Gesamtbetrag der Grundförderung wird nach folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt:

- Sockelbetrag

20 % des Gesamtbetrages der Grundförderung werden als Sockelbetrag auf die Antragsteller umgelegt.

- Mitgliederschlüssel

50 % des Gesamtbetrages der Grundförderung werden nach dem Mitgliederschlüssel umgelegt.

Die geldmäßige Bewertung der Kriterien hängt ab von den zur Verfügung

stehenden Haushaltsmitteln und den gestellten Anträgen. Sie wird deshalb vom Vorstand jährlich neu festgelegt.

- Vertretungsschlüssel im SJR

30 % des Gesamtbetrages der Grundförderung werden nach der Delegiertenzahl der Mitgliedsverbände im SJR Coburg umgelegt.

5. Verfahren

5.1 Antragstellung

Die Anträge müssen von der Leitung des Jugendverbandes bzw. der Jugendgemeinschaft beim SJR eingereicht werden. Der Antrag ist mit dem digitalen Formblatt zu stellen, mit dem der SJR seine alljährliche Mitgliedererhebung vornimmt. Die Mitgliedererhebung geht an alle die im SJR zusammengeschlossenen Jugendverbänden bzw. Jugendgemeinschaften und wird mit den geforderten Angaben incl. dem Zuschussantrag und dem Jahresbericht des jeweiligen Vorjahres bis zum jeweils 28.02. dem SJR digital zugesandt.

5.2 Auszahlung

Die Grundförderung wird nach fristgerechtem Eingang des Antrages und des Jahresberichts zum Jahresende ausgezahlt. Barauszahlungen sind nicht möglich. In der Regel wird die Förderung auf ein Konto des Verbandes überwiesen. Andernfalls ist die Ausnahme schriftlich zu begründen und eine Bestätigung über die sachgemäße Verwendung der Förderung einzureichen.

Stadtjugendring Coburg
Rosenauer Str. 45
96450 Coburg
Vollversammlung 03-2023

1. Zweck der Förderung

Die im SJR zusammengeschlossenen Jugendgemeinschaften, Jugendverbände und deren Untergliederungen sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von Geräten und Materialien, die für die Gruppenarbeit (Gruppenstunde, Freizeiten, eintägige Maßnahmen, Veranstaltungen im Rahmen der Gruppenarbeit) benötigt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendgemeinschaften, Jugendverbände und deren Untergliederungen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinem Besitz übergehen u. ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft innerhalb von 5 Jahren nach Beschaffung ist der Zuschuss an den SJR zurückzuzahlen.

4.2 Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, welche nur dem kommerziellen Einsatz dienen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach
- der Zahl und dem finanziellen Umfang der eingegangenen Anträge.
- den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des SJR.

Der SJR-Vorstand entscheidet nach Antragslage über eine Kontingentierung.

5.2 Höhe der Finanzierung bis zu 50 % des Anschaffungswertes, höchstens jedoch 400,- Euro pro Verband.

6. Verfahren

6.1 Antragsstellung

Die Anträge (=Abrechnungen) sind mit einer Gesamtaufstellung u. Kopien der Belege einmal jährlich bis zum 15.11. des lfd. Haushaltsjahrs digital einzureichen. Aus den Belegen muss klar hervorgehen um welche Anschaffung u. um welche Jugendorganisation es sich handelt. Abrechnungen von 15. November bis 31.

Dezember werden ins nächste Haushaltsjahr übernommen. Anschaffungskosten oder Leihgebühren von außergewöhnliche Geräten oder Materialien sind im Antrag zu begründen.

6.2 Doppelbezuschussung

Ein Zuschussantrag kann nicht zugleich beim SJR Coburg und beim KJR Coburg gestellt werden.

Doppelbezuschussung auf dieser Ebene ist ausgeschlossen.

6.3 Bewilligung

Der SJR bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. In Zweifels- / Grenzfällen entscheidet der SJR-Vorstand.

Die Bewilligung des Zuschusses wird abhängig gemacht vom Einverständnis, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 2 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

Der Zuschuss geht direkt an die antragstellende Gruppe.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Material- und Gerätekostenrechnung oder Quittung beim SJR nachträglich.

Stadtjugendring Coburg
Vollversammlung 03-2023